

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1424 | Fax: 0291/94-26116 | E-Mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln in den Kreishäusern in Meschede (Steinstraße 27, 59872 Meschede), Brilon (Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon) und Arnsberg (Eichholzstraße 9, 59821 Arnsberg) erhältlich.

Außerdem wird das Amtsblatt auch im Internet zur Verfügung gestellt. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
182	Landtagswahl am 25. April 2027; Bekanntmachung der Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses	332
183	Satzung des Hochsauerlandkreises über die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege	332
184	Allgemeinverfügung des Hochsauerlandkreises vom 13. Juli 2026 zur Untersagung von Wasserentnahmen mittels fahrbarer Behältnisse, Pump- und/oder Saugvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Hochsauerlandkreises	341
185	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	344
186	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	344
187	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	345
188	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	345
189	Öffentliche Zustellung gem. §10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)	346

182 LANDTAGSWAHL AM 25. APRIL 2027; BEKANNTMACHUNG DER ZUSAMMENSETZUNG DES KREISWAHLAUSSCHUSSES

Für die Landtagswahlkreise

124 Hochsauerlandkreis I und
125 Hochsauerlandkreis II

ist gem. § 10 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen -Landeswahlgesetz- (LWahlG) ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet worden. Gem. § 10 Abs. 3 LWahlG hat der Kreistag des Hochsauerlandkreises in seiner Sitzung am 03.07.2026 die Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen gewählt.

Dem gemeinsamen Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 124 Hochsauerlandkreis I und 125 Hochsauerlandkreis II gehören neben dem Wahlleiter als Vorsitzendem folgende Personen an:

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Friedrich Nies, Arnsberg	Dr. Elke Drepper-Cramer, Sundern
Dr. Gerhard Webers, Arnsberg	Lena Westhoff, Arnsberg
Friedhelm Walter, Arnsberg	Dr. Jobst H. Köhne, Meschede
Sabine Haake, Sundern	Matthias Scheidt, Bestwig
David Janzen, Meschede	Peter Nuttebaum, Sundern
Reinhard Loos, Brilon	Sandy Richter, Brilon

Die Namen werden gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung (LWahlO) öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 09. Juli 2026

HOCHSAUERLANDKREIS
Der Landrat als Kreiswahlleiter
für die Landtagswahl 2027

gez.
Grosche

183 SATZUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES ÜBER DIE BETREUUNG VON KINDERN IN KINDERTAGES- PFLEGE

Gemäß § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 646) in der derzeit geltenden Fassung und §§ 23, 24, 90 des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der derzeit geltenden Fassung sowie den Vorschriften des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz, §§ 21 ff.) vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW S. 894, ber. 2020 S. 77) hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 03.07.2026 beschlossen:

Präambel

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die

- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson,
- fachliche Beratung und Begleitung der Tagespflegeperson
- weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson sowie
- Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

Dabei hat die Kindertagespflege ebenso wie die Kindertageseinrichtung gemäß §§ 15 ff. KiBiz den Auftrag zur individuellen Förderung der betreuten Kinder. Der Förderauftrag umfasst insbesondere die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.

Zuständig für die Förderung der Kindertagespflege in den Städten Brilon, Marsberg und Olsberg ist das Kreisjugendamt des Hochsauerlandkreises. Großtagespflegestellen (s. Ziff. 2.4) werden im gesamten Jugendamtsbezirk ebenfalls vom Hochsauerlandkreis betreut.

Per Delegation wurde für die Orte Bestwig, Eslohe, Hallenberg, Medebach, Meschede und Winterberg der „kfd-Kindertagespflege Meschede e.V.“ vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestimmt.

§ 1 Sachlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Förderung in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII in Verbindung mit dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz– KiBiz). Die örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kindern, Jugendlichen und ihre Erziehungsberechtigten richtet sich nach § 86 SGB VIII.

Die örtliche Zuständigkeit für die Erlaubnis und Meldepflichten betreffend die Kindertagespflegeperson richtet sich nach § 87a SGB VIII.

§ 2 Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

Der Anspruch auf Förderung eines Kindes in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen ergibt sich aus §§ 23, 24 SGB VIII und stellt ein Regelangebot für alle Kinder in einem bestimmten Alter dar.

Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertagespflegestelle (oder einer Kindertageseinrichtung).

Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten (oder bei Alleinerziehenden der/die Erziehungsberechtigte) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- bzw. Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Im Sinne einer guten Eingewöhnungsphase kann die Betreuung maximal bis zu vier Wochen vor dem Rechtsanspruch beginnen.

Kindertagespflege kann maximal bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt werden.

(1) Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem privaten Haushalt angeboten. Je nach Eignung, Größe und Gestaltung der Räume können gem. § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz bis zu 5 fremde Kinder gleichzeitig betreut werden.

(2) Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Die Betreuung von Kindern im Rahmen der Kindertagespflege kann auch außerhalb des Haushalts der Kindertagespflegeperson, in anderen Räumen, erfolgen. Dies können angemietete Räumlichkeiten, wie Wohnungen oder Ladenlokale, sein. Die baurechtlichen Verordnungen und die Bestimmungen des Brandschutzes müssen hierbei eingehalten werden. Eine entsprechende Nutzungsänderung ist beim zuständigen Bauamt zu beantragen.

(3) Großtagespflegestellen

In einem Zusammenschluss von mindestens zwei bis zu drei Kindertagespflegepersonen können insgesamt gleichzeitig neun fremde Kinder betreut werden. Jede dieser Kindertagespflegepersonen bedürfen einer eigenständigen Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege. Großtagespflegestellen sind keine Einrichtungen wie Kindergärten und sollen den familiennahen Charakter der ursprünglichen Kindertagespflege beibehalten.

Es ist darauf zu achten, dass jeder Kindertagespflegeperson entsprechend der geschlossenen Betreuungsverträge die Tageskinder persönlich zugeordnet sind. Der Kindertagespflegeperson obliegt dementsprechend für diese Kinder die pädagogische Verantwortung. Das bedeutet, die Aufsichtspflicht, Elterngespräche und Verwaltungstätigkeiten sind von der vertraglich zugeordneten Kindertagespflegeperson wahrzunehmen.

Die Kindertagespflegeperson kann im Fall der Anstellung bezüglich der finanziellen Förderung eine Abtretungserklärung zu Gunsten ihres Arbeitgebers/ihrer Arbeitgeberin beim Kreisjugendamt des Hochsauerlandkreises vorlegen.

Die Beratung des Kreisjugendamtes zur Planung und Umsetzung einer Großtagespflegestelle sind grundsätzlich vor Antragstellung in Anspruch zu nehmen. Eine Nutzungsänderung ist analog zu § 2 Abs. 2 zu beantragen, die Bestimmungen des Brandschutzes und der Lebensmittelhygiene sind einzuhalten.

(4) Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Erziehungsberechtigten stattfinden. Es handelt sich hierbei um sogenannte "Kinderfrauen / -männer", die in der Regel im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses (zum Beispiel Minijob) von den Erziehungsberechtigten beschäftigt werden oder als selbstständige Kindertagespflegeperson arbeiten.

§ 3 Betreuungsumfang

Die Betreuungszeit beträgt

- mindestens fünfzehn Stunden pro Woche
- und darf eine Dauer von drei Monaten nicht unterschreiten.
- Sonstige Betreuungen von unter fünfzehn Stunden oder unter 3 Monaten sind in der Regel nur in begründeten Einzelfällen möglich oder falls es sich um eine Randzeitenbetreuung handelt.

Zum Erreichen der Förderziele in der Kindertagespflege ist zur Sicherstellung von Kontinuität und Stabilität für das Kind eine regelmäßige wöchentliche Betreuung notwendig. Eine Übernahme von Betreuungskosten für einmalige, sporadische oder sehr kurze Betreuungszeiten ist daher im Hinblick auf die notwendige Integration des Tagespflegekindes in das Tagespflegeverhältnis nicht möglich.

Der Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege findet seine Grenzen, wenn das Bedürfnis der Eltern nach einer zeitlich besonders umfangreichen oder flexiblen Betreuung so sehr im Widerspruch zu den Interessen des Kindes an Stabilität und Kontinuität steht, dass die Betreuung nicht mit dem Kindeswohl zu vereinbaren ist. Somit sind die individuellen Bedürfnisse des Kindes zu berücksichtigen.

§ 4 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für die Förderung in Kindertagespflege melden die Erziehungsberechtigten ihr Kind im KiTa-Portal des Hochsauerlandkreises (HSK) an.

Die Anmeldung muss vor Beginn des gewünschten Betreuungszeitpunktes erfolgen. Gleichzeitig ist zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson die Ausgestaltung der Betreuung durch einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag zu regeln. Dieser Vertrag ist dem Kreisjugendamt des HSK oder dem kfd-Kindertagespflege Meschede e.V. in Kopie vorzulegen und wird als Antrag gewertet.

Die laufende Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII wird ab dem beantragten Start der Betreuung beim Kreisjugendamt des Hochsauerlandkreises bzw. dem kfd-Kindertagespflege Meschede e.V. gewährt und schließt die Zeit der Eingewöhnung des Kindes mit ein. Die Betreuung sollte in der Regel zum ersten Tag eines Kalendermonats beginnen und zum letzten Tag eines Monats enden. Sollte der Betreuungsbeginn bzw. das Betreuungsende von dieser Regelung abweichen, erfolgt eine tagesscharfe Berechnung der Geldleistung.

Der Start der Betreuung kann auch in eine Schließzeit der Tagespflegestelle fallen. In diesen Fällen zählen die Ausfalltage bis zum tatsächlichen Start der Betreuung als Tage im Sinne des § 9 Pkt. 3.8 der Satzung.

Eine rückwirkende Zahlung für den Zeitraum vor Antragseingang ist ausgeschlossen.

Eine Änderung der bewilligten Betreuungsstunden muss schriftlich beantragt werden.

Die Beendigung der Betreuung in Kindertagespflege ist dem Kreisjugendamt des HSK oder dem kfd-Kindertagespflege Meschede e.V. umgehend mitzuteilen. Die Bewilligung der finanziellen Förderung der Kindertagespflege wird entsprechend aufgehoben. Zuviel gezahlte Geldleistungen sind zu erstatten.

§ 5 Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege (Pflegeerlaubnis)

Gemäß § 43 Abs. 1 SGB VIII benötigt die Kindertagespflegeperson eine Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege, wenn ein Kind oder mehrere Kinder

- außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate

betreut werden.

1. Erteilung der Pflegeerlaubnis

Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege ist gem. § 87 a Abs. 1 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die Kindertagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Eine Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege ist zu erteilen, wenn die Kindertagespflegeperson gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII und gem. § 43 Abs. 2 SGB VIII für diese Tätigkeit geeignet ist. Die Erlaubnis wird für die Dauer von fünf Jahren befristet erteilt.

Geeignet sind Personen, die sich durch

- Persönlichkeit
- Sachkompetenz und
- Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und die
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen

Der/die Antragssteller/in muss beim Kreisjugendamt des HSK oder dem kfd-Kindertagespflege Meschede e.V. einen schriftlichen Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis stellen. Die persönlichen und fachlichen Anforderungen werden dort umfassend geprüft.

Weitere notwendige Nachweise im Antragsverfahren:

- Nachweis des Impfschutzes (siehe Masernschutzgesetz)
- Polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a BZRG
- Ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Teilnahmenachweis Erste-Hilfe-Kurs (alle 2 Jahre)
- Pädagogische Konzeption gem. § 17 KiBiz

2. Aufhebung/Widerruf/Rücknahme der Pflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder an den genutzten Räumen oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung vor, leitet das Kreisjugendamt in Kooperation mit dem zuständigen Kooperationspartner einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein, ggfs. werden Auflagen erteilt. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen müssen dokumentiert werden. Kommt das Kreisjugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) entzogen.

§ 6 Qualifikationsanforderungen

Seit dem 01.08.2022 sollen nach § 21 Abs. 2 KiBiz Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, die Qualifizierung entsprechend des QHB-Curriculums (Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege) nach den Standards des Deutschen Jugendinstituts in einem Umfang von 300 Stunden absolvieren. Liegt eine sozialpädagogische Ausbildung vor, ist ein Nachweis über die Teilnahme einer verkürzten Fortbildung in einem Umfang von 80 Stunden, die die Spezifikationen und Eigenarten der Kindertagespflege vermitteln, zu erbringen, um die erforderlichen vertieften Kenntnisse nachzuweisen.

Sollten in Ausnahmefällen die geforderten 80 Unterrichtseinheiten nicht vor einer erforderlichen Erlaubniserteilung nachgewiesen werden können, entscheidet das Kreisjugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen über die Nachqualifizierung. In diesen Fällen wird die Pflegeerlaubnis unter Widerrufsvorbehalt mit der Auflage erteilt, dass der Nachweis der geforderten Qualifikation nach QHB innerhalb einer vorgegebenen Frist zu erbringen ist.

Für Kindertagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit vor dem 01.08.2022 aufgenommen haben, ist als Nachweis von vertieften Kenntnissen im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme, wie sie in § 21 Abs. 1 KiBiz definiert ist (DJI-Curriculum), vorausgesetzt.

Für die Teilnahme an der Qualifizierung nach QHB bei einem zertifizierten Bildungsträger ist mindestens ein Hauptschulabschluss (bzw. vergleichbarer ausländischer Schulabschluss) und deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf Niveaustufe B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen erforderlich.

Die Teilnahme an allen QHB-Modulen zum Thema „Kinderrechte und Kinderschutz“ ist verpflichtend.

Vor der Teilnahme an einer der o.g. Qualifikationsmaßnahme ist die Empfehlung der Fachberatung einzuholen.

Weitere notwendige Anforderungen:

1. Fortbildungen

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in der Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen gem. § 21 Abs. 3 KiBiz verpflichtet, sich jährlich mindestens fünf Zeitstunden fortzubilden. Für ganztägige Fortbildungen werden pro Jahr max. zwei Tage berücksichtigt, die nicht auf die Schließtage angerechnet werden.

Dieser Qualifizierungsprozess erfolgt durch

- eine verpflichtende tätigkeitsbegleitende Fort- und Weiterbildung der Kindertagespflegepersonen,
- die Teilnahme an den von den Fachberatungsstellen begleiteten fachlichen Austauschtreffen für Kindertagespflegepersonen,
- sowie durch fachliche Einzelberatung durch die Fachberatungsstellen

Für die Weiterbewilligung der Pflegeerlaubnis ist der Nachweis von insgesamt 25 Zeitstunden Fortbildung (entsprechend 5 Zeitstunden pro Jahr) erforderlich.

2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen ihres Wohls gehört zum grundsätzlichen Auftrag aller Personen, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Durch das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde in § 8a SGB VIII der neue Absatz 5 eingefügt und klargestellt, dass auch Kindertagespflegepersonen durch den Abschluss von Vereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung einzubeziehen sind. Demnach haben alle Kindertagespflegepersonen die entsprechende Vereinbarung nach § 8a SGB VIII mit dem Kreisjugendamt abzuschließen. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die dort festgelegten Verfahrensweisen bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung einzuhalten. Alle zwei Jahre sollte die Kindertagespflegeperson eine Präventionsschulung entsprechend des angebotenen Bildungsprogramms besuchen, um ihr Wissen im Kinderschutz aufzufrischen.

3. Bildungsdokumentation

Die Kindertagespflegepersonen führen gemäß § 18 KiBiz eine Bildungsdokumentation durch.

Eine Kindertagespflegeperson, die ein behindertes oder von einer Behinderung bedrohtes Kind betreut, muss über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit oder mit drohender Behinderung verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt des Betreuungsbegins begonnen haben.

§ 7 Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Kreisjugendamt des HSK oder dem kfd-Kindertagespflege Meschede e.V. alle Änderungen, die das Kindertagespflegeverhältnis betreffen, sowie Ausfall- und Schließzeiten schriftlich mitzuteilen.

Wird der Mitwirkungspflicht nicht entsprochen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und die laufende Geldleistung zurückgefordert werden.

Das Vorgenannte gilt vor allem in Bezug auf:

- Änderung der monatlichen Betreuungszeit
- einen Wohnortwechsel
- die Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- Mitteilung der Schließzeiten bis spätestens 31.01. des laufenden Jahres; einzelne Tage können dabei flexibel und offen bleiben
- Mitteilung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson ab dem ersten Tag der Schließung
- Mitteilung bei sonstigen Gründen einer Schließung

Gemäß § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, dem zuständigen Jugendamt von sich aus wichtige Ereignisse mitzuteilen, die für die Betreuung des Kindes/der Kinder bedeutsam sind. Dies sind beispielsweise

- ein Wechsel der Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet
- ein Zusammenschluss mit anderen Kindertagespflegepersonen
- die Aufnahme einer weiteren Erwerbstätigkeit neben der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege
- die Geburt eines Kindes der Kindertagespflegeperson
- betreuungsrelevante schwere Erkrankungen / Behinderungen der Kindertagespflegeperson
- betreuungsrelevante Erkrankungen und Krankheitsfälle von allen im Haushalt lebenden Personen der Kindertagespflegeperson, sofern die Kindertagespflegeperson im eigenen Haushalt betreut
- Unfälle von Tageskindern, die ebenfalls der Landesunfallkasse (LUK) zu melden sind
- akute Krisen (z. B. bei Trennung, Scheidung, Strafverfahren, Tod des Partners etc.) in der Familie der Kindertagespflegeperson

- Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, seelische Misshandlung, häusliche Gewalt, sex. Missbrauch) entsprechend § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- die Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII in der Familie der Kindertagespflegeperson
- Einzug neuer Personen (z. B. Lebenspartner/in) in den Haushalt der Kindertagespflegeperson

§ 8 Vertretungsregelung

Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson wird eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Kreisjugendamtes oder dem kfd-Kindertagespflege Meschede e.V. sichergestellt. Die Fachberatung unterstützt die Beteiligten, um Vertretungslösungen zu installieren und zu begleiten.

Die Vertretungskraft sollte vor dem Vertretungsfall mit den Kindern und deren Eltern vertraut gemacht worden sein und über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen. Nach Möglichkeit sollte die Betreuung im gewohnten/bekannten Umfeld stattfinden.

Die Fachberatungen fördern daher die gegenseitige Vernetzung mit dem Ziel, eine Planungssicherheit der Eltern und der Tagespflegepersonen für eine gleichermaßen geeignete Vertretung zu erreichen.

§ 9 Gewährung von Tagespflegegeld

Das monatliche Tagespflegegeld an die Kindertagespflegeperson setzt sich zusammen aus der Förderungsleistung und dem Sachaufwand.

1. Förderungsleistung:

Die Förderungsleistung umfasst die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Tagespflegekindes. (unmittelbare Bildungs- und Betreuungszeit)

Ab dem 01.08.2027 erfolgt eine jährliche Erhöhung des Förderungsleistungsbetrages analog der Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz, maximal jedoch mit einer Steigerung von 4 %.

2. Sachaufwand

Zum Sachaufwand gehören u. a.:

- Raumkosten
- der auf das Kind bezogene Hygiene- und Wäscheaufwand
- die kindbezogenen Sachkosten, z. B. Spielzeug, Spiel- und Sportgeräte, Spiel und Beschäftigungsmaterialien, Kinderbücher etc.
- Einrichtungsgegenstände
- Erhaltungsaufwand (Schönheitsreparaturen)
- Verwaltungskosten
- Fortbildungskosten
- Versicherungen

Die Kindertagespflege hat im Hochsauerlandkreis einen hohen Stellenwert. Der Hochsauerlandkreis legt dabei Wert auf einen hohen Standard in der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen und der pädagogischen Qualität in den Kindertagespflegen. Zur Stärkung der Qualität fördert der Hochsauerlandkreis darüber hinaus jeden belegten Betreuungsplatz durch Zahlung eines Qualitätszuschlages auf den Sachaufwand. Der Qualitätszuschlag beträgt 10% der Sachleistungspauschale, die für einen Betreuungsplatz auf 35-Stunden Basis gezahlt werden.

Eine Überprüfung der Angemessenheit des Sachkostenbetrages erfolgt jährlich zum 01.06. eines Jahres entsprechend der Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex. Die Festlegung des Betrages erfolgt erstmalig zum 01.08.2027 und wird danach jeweils zum 01.08. eines laufenden Jahres angepasst.

3. Festsetzung und Auszahlung des Tagespflegegeldes

3.1 Beginn und Dauer

Die laufende Geldleistung beginnt mit der Eingewöhnungszeit. Die Eingewöhnungszeit beginnt mit der Aufnahme des Betreuungsverhältnisses und endet in der Regel vier Wochen danach. Die Eingewöhnungsphase soll zusammenhängend erfolgen.

Die laufende Geldleistung erfolgt ganzjährig und wird auch während der betreuungsfreien Zeiten gezahlt (Urlaub). Dies gilt auch bei Unterbrechung aus einem anderen triftigen Grund (z. B. bei Krankheit für einen Zeitraum von vier Wochen/Jahr).

3.2 Ende

Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, endet die laufende Geldleistung zum darauffolgenden 31.07.. Sollte im Betreuungsvertrag ein früheres Ende vereinbart sein, endet die Geldleistung zu diesem Zeitpunkt.

Sollte der Betreuungsvertrag vorzeitig gekündigt werden, endet die laufende Geldleistung mit dem letzten Betreuungstag. Eine ausgesprochene Kündigung des Betreuungsvertrages ist dem Kreisjugendamt oder dem kfd-Kindertagespflege Meschede e.V. unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.3 Stundensatz (Förderungsleistung und Sachkostenpauschale)

Die Kindertagespflegeperson erhält für jedes betreute Tageskind in angemieteten Räumen ab dem 01.08.2026 eine Vergütung in Höhe von 7,32 € je Stunde. Dieser Stundensatz setzt sich zusammen aus der pauschalen Erstattung von Sachkosten in Höhe von 2,32 € und der pauschalen Anerkennung der Förderungsleistung in Höhe von 5,00 €. Entsprechende Nachweise zum Mietverhältnis sind vorzulegen.

Für Kindertagespflege in eigenen Räumen oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten erhält die Kindertagespflegeperson für jedes betreute Tageskind ab dem 01.08.2026 eine Vergütung in Höhe von 7,02 € je Stunde. Dieser Stundensatz setzt sich zusammen aus der pauschalen Erstattung von Sachkosten in Höhe von 2,02 € und der pauschalen Anerkennung der Förderungsleistung in Höhe von 5,00 €.

3.4 Pauschalisierung

Der Betrag wird grundsätzlich monatlich pauschalisiert festgesetzt und jeweils zum Ende eines Monats an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt. Aufgrund der pauschalisierten Auszahlung sind zusätzliche Betreuungszeiten, die nicht kontinuierlich erforderlich sind, berücksichtigt und abgegolten.

3.5 Berechnung der laufenden Geldleistung

Die Höhe der laufenden Geldleistungen wird auf Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit zuzüglich einer Stunde pro Woche für Bildungs- und Dokumentationsarbeit

(§ 24 Abs. 3 Nr. 6 KiBiz) berechnet, sofern das Jugendamt den Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege in Anspruch nimmt.

Hierzu findet eine Umrechnung auf den monatlichen Betreuungsumfang statt ((die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit + eine Stunde Bildungs- und Betreuungsarbeit) * 4,33 Wochen (52 Wochen / 12 Monate= 4,33)).

Die sich hierdurch ergebenden Stunden werden mit den Stundensätzen für den Sachkostenanteil und den Förderungsleistungsbetrag multipliziert. Für anteilige Monate erfolgt eine kalendertägliche Berechnung.

3.6 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

Betreut eine Kindertagespflegeperson mit entsprechender Qualifizierung ein Kind mit Behinderung oder ein Kind, welches von einer wesentlichen Behinderung bedroht ist (§ 99 SGB IX), so belegt dieses Kind zwei Betreuungsplätze.

Für die Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung erhält die Kindertagespflegeperson die bis zu 3,5-fache Pauschale des Förderungsleistungsbetrages und den einfachen Sachkostenanteil unter den folgenden Voraussetzungen:

- a. die Feststellung einer wesentlichen Beeinträchtigung oder (drohenden) Behinderung gem. § 99 Abs. 1 bis 3 SGB IX liegt vor,
- b. die Kindertagespflegeperson verfügt über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII und eine Konzeption gemäß § 17 KiBiz liegt vor, die Ausführungen zur inklusiven Arbeit enthalten muss,
- c. die Kindertagespflegeperson verfügt über eine spezifische Qualifizierung (entsprechend der Förderbedarfe) zur Betreuung von Kindern mit (drohender) Behinderung,
- d. Förderbedarf, Maßnahmen und Ziele werden gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und der zuständigen Stelle festgelegt.
- e. die Kindertagespflegeperson hält ein Gewaltschutzkonzept vor.

Eine 3,5-fach erhöhte Förderungsleistung kann nur unter den Voraussetzungen einer Platzreduzierung oder des Einsatzes einer Inklusionshilfe (Förderleistungskraft) für das Kind mit erhöhten Förderbedarfen gewährt werden.

3.7 Betreuung zu außergewöhnlichen Zeiten

Ist eine Betreuung zu außergewöhnlichen Zeiten erforderlich, ist die Erstattung der Tagespflegekosten gesondert schriftlich zu beantragen. Der Bedarf ist von den Sorgeberechtigten nachzuweisen, z. B. durch Arbeitsnachweise.

Die Tagespflegeperson erhält für Zeiten vor 7:00 Uhr und nach 17:00 Uhr sowie samstags ab 13:00 Uhr und sonntags und feiertags den doppelten Förderungsleistungsbetrag für die tatsächlichen geleisteten Stunden. Soweit eine Übernachtbetreuung erforderlich ist, wird pro Nacht der hälftige Förderungsleistungsbetrag für die tatsächlichen geleisteten Stunden.

3.8 Abwesenheit der Kindertagespflegeperson (Urlaub, Krankheit, Fortbildungen)

In der Regel ist in Abstimmung mit der Kindertagespflegeperson von einer jährlichen vertretungsfreien Zeit von 30 Arbeitstagen auszugehen. Der Umfang bezieht sich auf eine Fünf-Tage-Woche. Erfolgt die Betreuung in der Kindertagespflegestelle an weniger als 5 Tagen, erfolgt eine anteilige Berechnung der finanzierten Schließungszeiten. Nimmt die Kindertagespflegeperson mehr als 30 Tage im Jahr Urlaub oder schließt die Kindertagespflegestelle aus sonstigen Gründen (ausgenommen Krankheit, Fortbildungen), erfolgt eine prozentuale Kürzung der Geldleistungen. Gesetzliche Feiertage zählen nicht als zusätzliche Schließungstage der Kindertagespflegestelle.

Die Schließungszeiten/der Jahresurlaub sind den pädagogischen Fachberatungen anzuzeigen.

Bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson werden die Geldleistungen für einen Zeitraum von jährlich bis zu maximal vier Wochen weiterfinanziert. Die Fachberatungen sind im Erkrankungsfall sofort zu unterrichten. Übernimmt bei Krankheit der zuständigen Tagespflegeperson eine anerkannte Tagespflegeperson mit Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII die Vertretung, können in Einzelfällen sowohl die Tagespflegeperson als auch die Vertretung bis zu vier Wochen/Jahr parallel vergütet werden. Eine parallele Vergütung im Erkrankungsfall ist nur bei Vorlage eines ärztlichen Attestes möglich.

Die Vertretungsperson erhält für den zu vertretenden Zeitraum nach Vorlage des Betreuungsnachweises eine Geldleistung für die tatsächlichen geleisteten Stunden.

3.9 Fortzahlung bei Abwesenheit der betreuten Kinder

Soweit die Betreuung über einen Zeitraum von 2 Wochen unbegründet oder über einen Zeitraum von 4 Wochen begründet nicht in Anspruch genommen wird, erfolgt eine Einzelfallprüfung unter Einbindung der pädagogischen Fachberatung, um die Perspektive des Betreuungsvertrages zu klären.

Bei wiederholten einzelnen Fehltagen des Tagespflegekindes erfolgt in einem ersten Schritt eine Klärung durch die Tagespflegeperson mit den Erziehungsberechtigten; anlassbezogen wird die pädagogische Fachberatung in die Ansprache der Erziehungsberechtigten einbezogen.

Sofern sich die einzelnen Fehltag auf 40 Tage summieren, ist wie im Falle von längeren Abwesenheiten eine Einzelfallprüfung unter Einbindung der pädagogischen Fachberatung durchzuführen, um die Perspektive des Betreuungsvertrages zu klären.

Ist bei den Erziehungsberechtigten infolge der Einzelprüfung keine Änderung in der Annahme des Betreuungsangebotes zu erwarten, kann der Vertrag durch die pädagogische Fachberatung ersatzweise gekündigt werden. Der Betreuungsplatz kann dann neu vergeben werden.

Bei der Perspektivprüfung sind die besonderen Bedarfe des Kindes und die Situation der Familie zu berücksichtigen.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die tatsächliche Anwesenheit des Tageskindes zu dokumentieren (z.B. Gruppentagebuch). Auf Nachfrage ist die Dokumentation der pädagogischen Fachberatung vorzulegen. Die Dokumentation ist für einen Zeitraum von einem Jahr nach Ausscheiden des jeweiligen Kindes aufzubewahren.

Eine Einzelfallregelung kann gem. § 14 der Satzung mit dem Kreisjugendamt abgestimmt werden.

3.10 Großtagespflege

Für Großtagespflegestellen wird auf Antrag eine Anschubfinanzierung für 12 Monate in Höhe von 8,60 Euro pro qm finanziert. Der Maximalbetrag beträgt monatlich 500 Euro.

§ 10 Aufwendungen für Versicherungen

(1) Beiträge für die Altersvorsorge

Diese Aufwendungen werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung durch das Kreisjugendamt des HSK erbracht wird, hälftig erstattet. Kindertagespflegepersonen sind grundsätzlich nach § 2 Nr. 2 SGB VI als selbstständig Tätige versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Aufgrund der gesetzlichen Versicherungspflicht werden ausschließlich diese Beiträge hälftig erstattet.

Weist die Kindertagespflegeperson nach, dass sie nicht gesetzlich rentenversicherungspflichtig ist, wird maximal der Beitragssatz hälftig erstattet, der aufgrund der Einkünfte aus öffentlich geförderter Kindertagespflege in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre, und zwar längstens bis zum Erreichen des gesetzlichen Rentenalters. Anerkannt werden Kapital-, Lebens- und Rentenversicherungsverträge, sowie Sparverträge, die nicht beleihbar, pfändbar und übertragbar sind und frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres zur Auszahlung gelangen.

(2) Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung

Diese Aufwendungen werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung gewährt wird, hälftig erstattet. Als selbstständig Tätige können Kindertagespflegepersonen entweder freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder

privat krankenversichert sein. Als angemessen werden die Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung anerkannt und hälftig erstattet. Ist die Kindertagespflegeperson privat krankenversichert, wird maximal der Beitragssatz hälftig erstattet, der bei der gesetzlichen Krankenkasse aufgrund der Einkünfte aus öffentlich geförderter Kindertagespflege zu zahlen wäre. Auch die Zusatzbeiträge in der gesetzlichen Krankenversicherung werden hälftig übernommen.

(3) Unfallversicherung

Die Aufwendungen zur gesetzlichen Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) werden für die Zeit, in der eine laufende Geldleistung durch das Kreisjugendamt erbracht wird, in angemessener Höhe erstattet. Die nachgewiesenen Aufwendungen zu dieser Unfallversicherung werden nach Vorlage der entsprechenden Belege rückwirkend erstattet.

Die Beantragung der Erstattungsbeträge der o. g. Versicherungen ist zeitnah schriftlich beim Kreisjugendamt des HSK zu beantragen.

Der Anspruch auf die Erstattung besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder nur einmal pro Tagespflegeperson und nur wenn ein Kind in der Tagespflege betreut wird (Kostenübernahme durch das Kreisjugendamt). Beiträge, die sich nicht aus Einnahmen aus öffentlich geförderter Tagespflege ergeben, sind nicht förderungsfähig.

§ 11 Erstattung von Qualifizierungskosten

Die Kosten für den Besuch einer Qualifizierungsmaßnahme nach dem QHB (300 Stunden Grundqualifizierung, 80 Stunden Grundqualifizierung und 160+ Qualifizierung) können auf Antrag vollständig übernommen werden. Voraussetzungen für die Übernahme der Qualifizierungskosten ist, dass die Zustimmung der Bedarfsplanung und der zuständigen pädagogischen Fachkraft vorliegen.

Die Kosten für die anfallenden Kursgebühren werden auf fristgerechten Antrag in drei Raten wie folgt ausgezahlt:

25 Prozent bei Antritt des Kurses

weitere 50 Prozent bei erfolgreichem Abschluss des Kurses (Zertifikatsnachweis)

weitere 25 Prozent nach einjähriger Tätigkeit in der Kindertagespflege mit Standort im Zuständigkeitsbereich des Hochsauerlandkreises

Als fristgerecht gilt ein Antrag, wenn er innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des anspruchsbegründenden Ereignisses beim Jugendamt des Hochsauerlandkreises oder dem kfd-Kindertagespflege Meschede e.V. eingeht.

Der Nachweis über die einjährige Tätigkeit in der Kindertagespflege mit Standort im Zuständigkeitsbereich des Hochsauerlandkreises ist spätestens 15 Monate nach Abschluss des Kurses unaufgefordert zu erbringen.

Wird der Nachweis über die mindestens zwölfmonatige Tätigkeit in der Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Hochsauerlandkreises nicht innerhalb von 15 Monaten nach Abschluss des Qualifizierungskurses erbracht, sind die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Die bis dahin bereits ausgezahlten Förderungsbeträge sind vollständig zu erstatten. Ebenso sind die Förderbeträge zu erstatten, wenn der Kurs nicht erfolgreich abgeschlossen oder vorzeitig abgebrochen wird.

Des Weiteren werden die Kosten für den Erste-Hilfe-Kurs am Kind auf Antrag übernommen.

§ 12 Elternbeitrag

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach dieser Satzung werden gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII öffentlich-rechtliche Kostenbeiträge erhoben. Näheres regelt die Satzung des Hochsauerlandkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vom 02.03.2009 in der jeweils aktuellen Fassung.

Soweit die Förderung in Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII erfolgt, sind weitere Kostenbeiträge der Eltern an die Kindertagespflegeperson gemäß § 51, Absatz 1 KiBiz ausgeschlossen. Die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten durch die Sorgeberechtigten an die Kindertagespflegepersonen kann gesondert vereinbart werden.

§ 13 Datenerhebung / Datenschutz

Die Träger der freien Jugendhilfe erheben alle zur Erfüllung des Auftrages nach dem SGB VIII erforderlichen Daten über die Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes und teilen sie dem Kreisjugendamt mit. Die freien Jugendhilfeträger behandeln sämtliche Daten vertraulich und geben sie nicht an unbefugte Personen weiter oder machen sie diesen zugänglich. Dasselbe gilt für die Daten, von denen die Kindertagespflegepersonen in Ausübung ihrer Betreuungstätigkeit Kenntnis erlangt haben.

§ 14 Einzelfallregelungen

Das Kreisjugendamt ist berechtigt, für Fälle, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt sind, Einzelfallregelungen im Sinne dieser Satzung und geltender gesetzlicher Regelungen zu treffen.

§ 15 Inkrafttreten / Übergangsregelung

Die Satzung des Hochsauerlandkreises über die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Hochsauerlandkreises über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII i. V. m. § 21 Kinderbildungsgesetz (KiBiz), die zum 06.08.2018 in Kraft getreten und zuletzt mit Beschluss des Kreisjugendhilfeausschusses vom 11.10.2021 geändert wurden, außer Kraft.

Für alle bis zum 31.07.2026 ausgesprochenen Bewilligungen gelten die bisherigen Vorschriften der Richtlinie weiter fort.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Hochsauerlandkreises am 03.07.2026 beschlossene Satzung des Hochsauerlandkreises über die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 5 Abs. 6 KrO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, 06.07.2026

gez.
Grosche
Landrat

184 ALLGEMEINVERFÜGUNG DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 13. JULI 2026 ZUR UNTERSAGUNG VON WASSERENTNAHMEN MITTELS FAHRBARER BEHÄLTNISSE, PUMP- UND/ODER SAUGVORRICHTUNGEN AUS OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN AUF DEM GEBIET DES HOCHSAUERLANDKREISES

Aufgrund des § 100 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in Verbindung mit § 93 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in Verbindung mit §§ 25 und 26 WHG in Verbindung mit §§ 19 und 21 LWG NRW in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt der Hochsauerlandkreis als zuständige Untere Wasserbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Hochsauerlandkreises:

- 1. Der erlaubnisfreie Gemeingebrauch wird wie folgt beschränkt:
Die Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse aus oberirdischen Fließgewässern (Flüsse, Bäche, Siepen) wird untersagt.**
- 2. Der erlaubnisfreie Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:
Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen sowie fahrbarer Behältnisse aus oberirdischen Fließgewässern (Flüsse, Bäche, Siepen) wird untersagt.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 31.10.2026 außer Kraft.
Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 31.10.2026.**
- 4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.**

5. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

6. Hinweise:

Das Verbot der Wasserentnahme gilt nicht für zugelassene Benutzungen (Erlaubnisse, Bewilligung, alte Rechte). Hier gelten die im jeweiligen Bescheid genannten Einschränkungen bzw. Verbote der Entnahme von Wasser bei niedrigen Abflüssen/Wasserständen im Gewässer. Sofern darüber hinaus die Einschränkung von Befugnissen und Rechten erforderlich wird, ergeht eine gesonderte Anordnung durch die zuständige Behörde.

Von diesem Verbot ausgenommen bleiben das Schöpfen mit Handgefäßen und das Tränken von Vieh über an oberirdischen Gewässern angelegten Viehtränken.

Unberührt von dieser Regelung bleiben die Gewässer Ruhr und Lenne im Hochsauerlandkreis als Gewässer 2. Ordnung.

Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird überwacht. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Begründung zu 1 und 2.:

Im laufenden Kalenderjahr hat sich infolge des Ausbleibens ergiebiger Niederschläge eine anhaltende Trockenheitsperiode etabliert. Der Wasserabfluss bei der überwiegenden Anzahl der oberirdischen Gewässer im Hochsauerlandkreis liegt bereits im Bereich des mittleren Niedrigwassers oder sogar darunter.

Mit einer Verbesserung des Abflussgeschehens in den oberirdischen Gewässern ist auch unter Berücksichtigung einzelner, lokaler und kurzzeitiger Niederschläge nicht zu rechnen.

Nach § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG ordnet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Der Hochsauerlandkreis ist als untere Wasserbehörde gemäß §§ 93, 114 LWG NRW in Verbindung mit § 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustVU NRW) mit seinem Anhang 2 Ziffer 22.1.7 ZustVU sowie § 3 Abs.1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) für den Erlass dieser Entscheidung zuständig.

Gemäß §§ 20, 21 LWG NRW kann die zuständige Behörde die Ausübung des Gemeingebrauchs sowie des Eigentümer- und Anliegergebrauchs regeln, beschränken oder verbieten, um zu verhindern, dass schädliche Gewässeränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachteilig beeinträchtigt wird.

Die Voraussetzungen für ein wasserbehördliches Einschreiten liegen vor, weil das Erfordernis einer Vermeidung oder Beseitigung einer Beeinträchtigung des Wasserhaushalts besteht.

Die Gewässer leiden unter den geringen Wasserabflüssen. Der Lebensraum Gewässer für die darin lebenden Organismen und Pflanzen wird dadurch nachhaltig beeinträchtigt. Das Abpumpen bzw. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern verstärkt die nachteilige Beeinträchtigung erheblich. Dadurch wird nicht nur die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern bedroht, sondern auch die natürliche Selbstreinigungskraft der Gewässer. Bedingt durch die niedrigen Wasserstände sinkt die Sauerstoffzufuhr, während die Wassertemperatur steigt. Es besteht die Gefahr einer massiven Störung der Gewässerökologie und des Wasserhaushalts sowie einer nachhaltigen und weitreichenden Schädigung der Lebensräume der aquatischen Tiere und Pflanzen.

Die im Hochsauerlandkreis vielfältig praktizierte Entnahme von Wasser aus Fließgewässern mittels fahrbarer Behälter, mechanischer oder elektrischer Pump- und/oder Saugvorrichtungen verstärkt diese Gefahr erheblich. Dies gilt selbst dann, wenn an einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte.

Die Untersagung der Wasserentnahme im Rahmen des Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um die natürlichen Funktionen des Lebensraums Gewässer für die darin lebenden Tiere und Pflanzen zu schützen und zu erhalten. Mit Blick auf die lang anhaltende Trockenheit und der damit einhergehenden erheblichen Minderung des allgemeinen Abflussgeschehens ist die Allgemeinverfügung auch erforderlich. Andere mildere und gleich geeignete Mittel zum Erhalt der ökologischen, wassermengenmäßigen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen sind nicht ersichtlich. Appelle der zuständigen Stellen über Pressemitteilungen, in denen die Be-

völkerung über den Zustand der durch die Trockenheit beeinträchtigten Fließgewässer und die zwangsläufig in Mitleidenschaft gezogenen aquatischen Lebensräume informiert und insbesondere die Gewässeranlieger zum Verzicht der Wasserentnahme aufgerufen werden, reichen nicht aus, um einen wirksamen Schutz der Gewässer zu erreichen.

Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung muss daher das Interesse der Wasserentnehmer im Rahmen des Gemein-, Anlieger- und Eigentümergebrauchs an einer erlaubnisfreien Benutzung eines Gewässers in Anbetracht der sich zuspitzenden Bedrohung der aquatischen Lebensräume sowie der gesamten Ordnung des Wasserhaushalts der betroffenen Gewässer zurücktreten. Gemäß den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, unter anderem mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung zu Nr. 1 und 2 der Allgemeinverfügung auch insgesamt verhältnismäßig.

Begründung zu 3.:

Die Befristung bis zum 31.10.2026 dient dazu, die Einschränkungen durch das Verbot auf den Zeitraum zu beschränken, der voraussichtlich notwendig sein wird, um den Wasserhaushalt zu schützen.

Die untere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob schon vor dem 31.10.2026 eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung geboten ist.

Begründung zu 4.:

Nach § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und damit im Sinne von § 43 Abs. 1 VwVfG NRW als wirksam. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW kann in einer Allgemeinverfügung wie dieser allerdings ein davon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und das Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung auf den nach der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises folgenden Tag angeordnet.

Begründung zu 5.:

Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Verfügung gegenüber dem Interesse Einzelner nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und sachlicher Aspekte Vorrang einzuräumen ist. Dabei galt auch einzustellen, dass weitere Wasserentnahmen bei den derzeit vorherrschenden Witterungsverhältnissen die Ordnung des Wasserhaushalts drastisch verschlechtern, so dass der zur Aufrechterhaltung der gewässerökologischen Prozesse erforderliche Mindestabfluss nicht mehr gewährleistet ist. Schließlich dient die Anordnung der sofortigen Vollziehung dem Schutz hoher Rechtsgüter, die mit Blick auf die natürlichen Lebensgrundlagen und dem Tierschutz in Artikel 20a Grundgesetz (GG) ihren Niederschlag gefunden haben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). *

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Eine Klageerhebung hätte gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung und würde daher nicht von der Pflicht zur Beachtung dieser Verfügung entbinden. Das Verwaltungsgericht Arnsberg kann die aufschiebende Wirkung der Klage auf Antrag wiederherstellen. Ein derartiger Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, zu stellen.

* Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

gez.
Grosche
Landrat

185 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG)

**Antrag der Horbacher Hof KG, v. d. GF Karl-Johannes Heinemann
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Umstellung von Puten- auf Hähnchenmast sowie
die Errichtung von Kaltscharräumen/Wintergärten an bestehenden Ställen (Ställe 3 und 4)**

im Stadtgebiet Meschede

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der Horbacher Hof KG, v. d. GF Karl-Johannes Heinemann, Horbach 1, 59872 Meschede zur Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Umstellung von Puten- auf Hähnchenmast sowie die Errichtung von Kaltscharräumen/Wintergärten an bestehenden Ställen (Ställe 3 und 4) in Gemarkung Enkhausen (Meschede), Flur 1, Flurstücke 107, 188, 156 sind innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben worden.

Der für den **30.07.2026** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 30.04.2026 wird hingewiesen.

Brilon, 14.07.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40386-2025-04

Im Auftrag
gez. Kraft

186 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIM-SCHG)

**Antrag der Horbacher Hof KG, v. d. GF Karl-Johannes Heinemann
auf Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Umstellung von Puten- auf Hähnchenmast sowie
die Errichtung von Kaltscharräumen/ Wintergärten an bestehenden Ställen (Ställe 5 und 6)**

im Stadtgebiet Meschede

-Erörterungstermin-

In dem Verfahren zum Antrag der Horbacher Hof KG, v. d. GF Karl-Johannes Heinemann, Horbach 1, 59872 Meschede zur Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Umstellung von Puten- auf Hähnchenmast sowie die Errichtung von Kaltscharräumen/ Wintergärten an bestehenden Ställen (Ställe 5 und 6) in Gemarkung Enkhausen (Meschede), Flur 1, Flurstück 180 sind innerhalb der Einwendungsfrist keine Einwendungen erhoben worden.

Der für den **30.07.2026** vorgesehene Erörterungstermin findet daher **nicht** statt.

Auf die öffentliche Bekanntmachung vom 30.04.2026 wird hingewiesen.

Brilon, 14.07.2026

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 42.40387-2025-04

**187 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS
LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Frau Olga Masurel *20.04.1958, zuletzt wohnhaft in 59955 Winterberg, Am Bergelchen 39, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Ordnungsverfügung über die zwangsweise Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges HSK OM211 wegen fehlenden Versicherungsschutzes durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 30.06.2026 zuzustellen (Az.: 33/36.HSK OM211).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten, ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher eine öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Ordnungsverfügung liegt bei meinem Straßenverkehrsamt in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 194, zur Entgegennahme bereit.

Die Ordnungsverfügung gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

Gegen die Ordnungsverfügung des Landrates des Hochsauerlandkreises vom 30.06.2026 kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

59872 Meschede, 14.07.2026
Hochsauerlandkreis, Der Landrat
Fachdienst 33 Straßenverkehrsamt
Az.: 33\36.HSK OM211

Im Auftrag
gez. Deventer

**188 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS
LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)**

Herr Muniru Momoh, zuletzt wohnhaft, Marktplatz 9, 91809 Wellheim, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung gem. § 7 UVG durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 07.07.2026 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 9382 U).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes des Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung gem. § 7 UVG liegt im Sachgebiet 26/5 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 248, zur Entgegennahme bereit.

Die Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung gem. § 7 UVG gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

59872 Meschede, den 07.07.2026
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 26
- Unterhaltsvorschuss -
Az.: 27 51 10 50 9382 U

Im Auftrag
gez. Denz

189 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. §10 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESZUSTELLUNGSGESETZ – LZG NRW)

Herr Kingdom Esezobor, zuletzt wohnhaft 83547 Babensham Neudeck, Am Leitenfeld 10, jetzt unbekannten Aufenthaltes, ist die Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung gem. § 7 UVG durch den Landrat des Hochsauerlandkreises vom 07.07.2026 zuzustellen (Az.: 27 51 10 50 9383.1+2 U).

Wegen des unbekannten Aufenthaltes der Betroffenen und fehlender Möglichkeit der Zustellung an einen Zustellungsbevollmächtigten ist die Zustellung nicht möglich. Es ist daher öffentliche Zustellung erforderlich.

Die Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung gem. § 7 UVG liegt im Sachgebiet 26/5 in 59872 Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 248, zur Entgegennahme bereit.

Die Mitteilung über die Gewährung einer Unterhaltsleistung gem. § 7 UVG gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises zwei Wochen verstrichen sind.

59872 Meschede, den 07.07.2026
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 26
- Unterhaltsvorschuss -
Az.: 27 51 10 50 9383.1+2 U

Im Auftrag
gez. Denz
